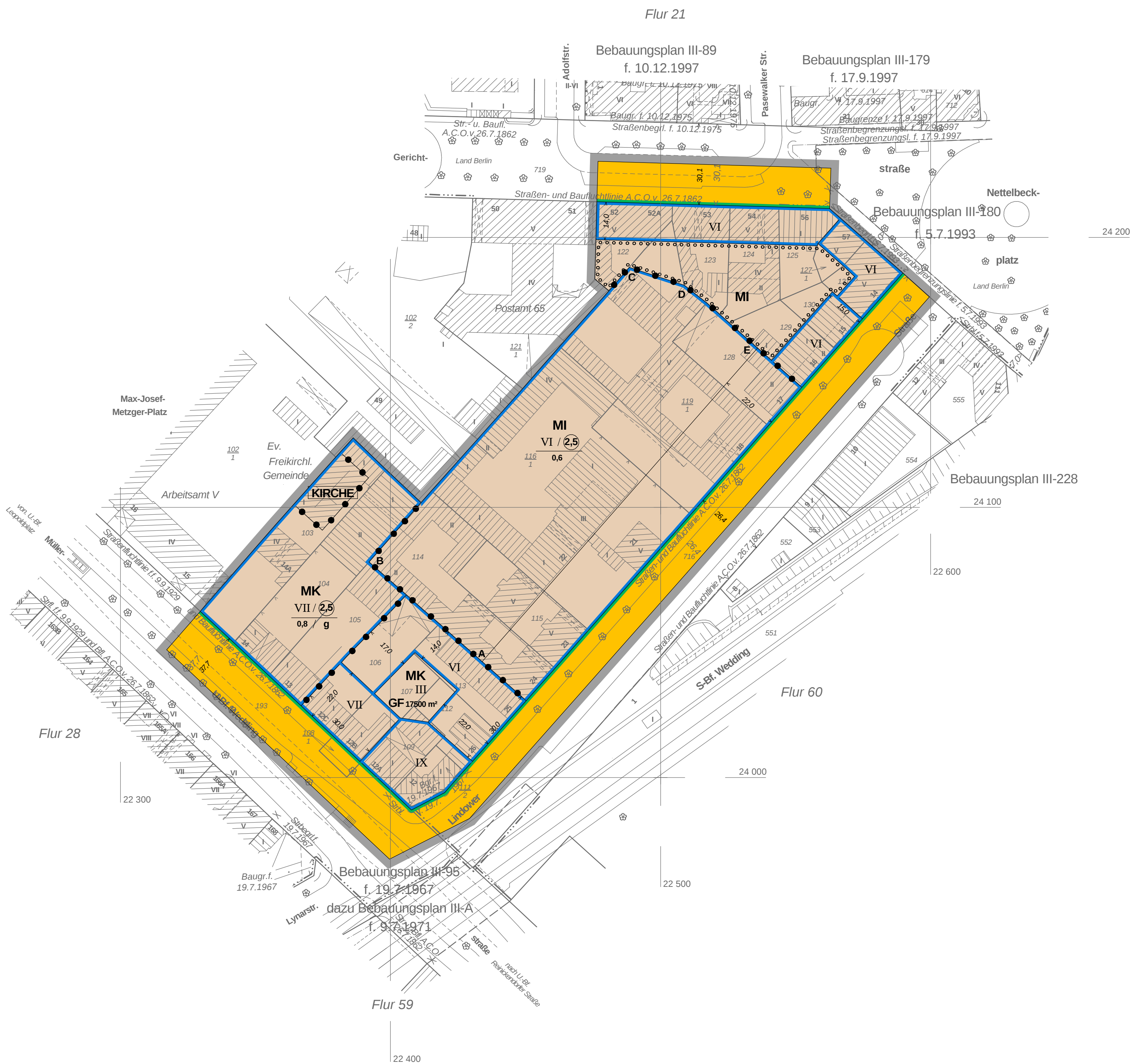




1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Emissionswerte von Schwefeldioxid (SO_x), Stickstoffdioxid (NO_x) und Staub in Kilogramm Schadstoff pro Tera Joule Energiegehalt (kg/TJ) des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL entsprechen.
2. Im Mischgebiet sind Tankstellen, Gartenbaubetriebe, Spielhallen sowie Einrichtungen, die der Schaustellung von Personen (z.B. Peep-, Sex- und Live-Shows) sowie Video- oder ähnlichen Vorführungen dienen, unzulässig.
3. Im Mischgebiet (Fläche ABCDEA) sind Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, sofern sie nicht in betrieblichem Zusammenhang mit dortigen produzierenden oder handwerklichen Nutzungen stehen, nur ausnahmsweise zulässig.
4. Im Mischgebiet sind Anlagen für soziale Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.
5. Im Kerngebiet sind Tankstellen nicht zulässig.
6. Im Kerngebiet sind Spielhallen sowie Einrichtungen, die der Schaustellung von Personen (z.B. Peep-, Sex- und Live-Shows) sowie Video- oder ähnlichen Vorführungen dienen, unzulässig.
7. Im Kerngebiet sind Einzelhandelsbetriebe der in § 11 Abs. 3 BauNVO genannten Art unzulässig.
8. Im Kerngebiet auf den Grundstücken Müllerstraße 13-14A sind in den baulichen Anlagen oberhalb des 5. Vollgeschosses, Wohnungen allgemein zulässig.
9. Im Kerngebiet sind Anlagen für soziale Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.
10. Die Flächen zum Anpflanzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für Wege, Zufahrten, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung.
11. Die Außenwandflächen ab einer Größe von 100 m² sowie von Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung sind mit selbstklimmenden Pflanzen zu begrünen. Dies gilt auch für Wandflächen, die nicht in einer Ebene verlaufen.
12. Flachdächer sowie Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 30° sind zu begrünen; dies gilt nicht für technische Einrichtungen und für Beleuchtungsflächen.
13. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
14. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding

[illegible]

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt sind die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 1990) vom 18. Dezember 1990

Zeller *Dorothee Dubrau*
Bezirksbürgermeister Bezirksstadträtin

Planunterlage: ALK - Berlin 1:1000
Stand Februar 2000

Im Auftrag

Bezirksstadträtin